



Brüssel, den 28. November 2023
(OR. en)

16140/23

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0445(NLE)

ENER 651
CLIMA 606
CONSUM 438
TRANS 547
AGRI 760
IND 638
ENV 1404
COMPET 1193
FORETS 194

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	28. November 2023
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2023) 763 final
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/2577 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2023) 763 final.

Anl.: COM(2023) 763 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 28.11.2023
COM(2023) 763 final

2023/0445 (NLE)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/2577 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Im Jahr 2022 wurde es angesichts der internationalen Spannungen nach Russlands Einfall in die Ukraine, der geopolitischen Gesamtlage und der sehr hohen Energiepreise noch wichtiger, den Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien in der Union zu beschleunigen – denn es ging nun auch darum, die Abhängigkeit der EU von fossilen Brennstoffen aus Russland zu beenden.

Die Energiekrise verschärfte sich insbesondere in der zweiten Jahreshälfte 2022, was dringende Maßnahmen erforderlich machte. Rekordpreise für Erdgas im Sommer, weitere Unterbrechungen der Erdgaslieferungen durch die Nord-Stream-1-Pipeline, eine steigende Inflation und Strompreisschwankungen verursachten wirtschaftliche und soziale Härten und belasteten die Bürgerinnen und Bürger und die Wirtschaft stark. Die Folgen der steigenden Energiekosten waren eine geringere Kaufkraft und ein Verlust an Wettbewerbsfähigkeit für Unternehmen. Die Engpässe bei der Gas- und Stromversorgung und die relativ unelastische Energienachfrage führten zu erheblichen Steigerungen und Schwankungen der Gas- und Strompreise in der EU.

Um die Versorgungssicherheit der Union zu stärken und die Energiepreise zu senken, wurde ein beschleunigter Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien für notwendig erachtet, da die Nachfrage nach fossilen Brennstoffen in den Bereichen Stromerzeugung, Wärme- und Kälteversorgung, Industrie und Verkehr auf diese Weise unmittelbar strukturell verringert werden kann. Darüber hinaus können sich erneuerbare Energien aufgrund ihrer niedrigen Betriebskosten positiv auf die Energiepreise in der gesamten EU auswirken.

In diesem Kontext nahm der Rat am 22. Dezember 2022 die Verordnung (EU) 2022/2577 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien an. Mit der Verordnung sollten die Genehmigungsverfahren für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien sowie für Netz- und Infrastrukturprojekte, die für die Integration erneuerbarer Energie in das Stromnetz erforderlich sind, verkürzt und beschleunigt werden. Wenn die Verordnung nicht verlängert wird, läuft sie am 30. Juni 2024 aus. Angesichts der anhaltenden Risiken für die Energieversorgungssicherheit der Union und der hohen Energiepreise in der Union sowie der Tatsache, dass ein beschleunigter Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien eine wichtige Rolle bei der Bewältigung dieser Risiken spielt, zielt der vorliegende Vorschlag darauf ab, einige Bestimmungen der Verordnung (EU) 2022/2578 weiter anzuwenden.

1.1.1. Gründe für die weitere Anwendung einiger Bestimmungen der Verordnung in der gegenwärtigen Lage

Zum Zeitpunkt der Annahme dieses Vorschlags bestehen nach wie vor erhebliche Risiken im Zusammenhang mit der Volatilität der Gas- und Strompreise und der Versorgungssicherheit der Union. Sie sind auf die schwierige Lage auf den Energiemärkten zurückzuführen, die durch das angespannte geopolitische Umfeld verschärft wird.

Aufgrund des erheblichen Rückgangs der russischen Pipeline-Gaseinfuhren im vergangenen Jahr hat sich die Verfügbarkeit von Gaslieferungen in die Union im Vergleich zur Zeit vor der Krise erheblich verringert. In Anbetracht des derzeitigen Volumens der Gaseinfuhren dürfte

die Union 2023 etwa 20 Mrd. m³ Einfuhren über russische Pipelines erhalten und damit 110 Mrd. m³ weniger als 2021.

Die globalen Gasmärkte sind nach wie vor sehr angespannt und dies dürfte noch einige Zeit so bleiben. Wie die Internationale Energieagentur (IEA) festgestellt hat¹, hat sich das weltweite LNG-Angebot in den Jahren 2022 (4 %) und 2023 (3 %) nur geringfügig erhöht, was auf die begrenzte Zunahme der Verflüssigungskapazitäten, Ausfälle in großen Ausfuhranlagen und sinkende Beschickungsgasmengen in LNG-Anlagen, die aus alternden Feldern gespeist werden, zurückzuführen ist. Ab 2025 werden weltweit (insbesondere in den USA und Katar) erhebliche neue LNG-Verflüssigungskapazitäten verfügbar werden, in unmittelbarer Zukunft dürfte das Marktgleichgewicht nach Angaben der IEA jedoch prekär bleiben.² Dies hat negative Auswirkungen auf die Gaspreise, die zwar deutlich niedriger sind als im Sommer 2022 (als sie auf über 300 EUR/MWh stiegen), aber mehr als doppelt so hoch wie vor der Krise (40-50 EUR/MWh im Frühherbst 2023), was unvermeidliche Folgen für die Kaufkraft der EU-Bürgerinnen und -Bürger und die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen hat. Auch die Marktvolatilität ist eine Folge der angespannten Marktlage und stellt ein zusätzliches Risiko für die EU-Wirtschaft dar. Im Sommer und Herbst 2023 gab es mehrere Phasen erheblicher Volatilität, die deutlich machten, dass die Gasmärkte nach wie vor anfällig sind und bei unerwarteten und plötzlichen Angebots- und Nachfragefrageschocks überreagieren können, wie sich nach dem Streik in den australischen LNG-Anlagen, der Krise im Nahen Osten und dem Ausfall der Balticconnector-Pipeline gezeigt hat. Unter diesen Umständen kann die Angst vor Knappheit EU-weit zu umfangreichen Reaktionen mit schwerwiegenden Auswirkungen auf die Preise führen.

Diese gravierenden Schwierigkeiten werden durch eine Reihe zusätzlicher Risiken verschärft, bei deren Eintreten sich die Lage erheblich verschlechtern würde. Zu diesen Risiken gehören eine wieder ansteigende Nachfrage nach LNG in Asien, wodurch sich die Verfügbarkeit von Gas auf dem globalen Gasmarkt verringern würde³⁴, extreme Wetterbedingungen, die sich auf Speicher-Wasserkraftwerke oder die Kernenergieerzeugung auswirken könnten, sodass verstärkt auf die Stromerzeugung aus Gas zurückgegriffen werden müsste, und weitere mögliche Unterbrechungen der Gasversorgung, einschließlich einer vollständigen Einstellung der Gaseinfuhren aus Russland oder Ausfällen bestehender kritischer Gasinfrastrukturen. Hinzu kommen bewaffnete Konflikte in mehreren für die Energieversorgung der EU relevanten Regionen wie der Ukraine, Aserbaidshans oder dem Nahen Osten.

¹ IEA: Medium-Term Gas Report 2023.

² IEA: IEA, World Energy Outlook 2023.

³ Die IEA wies darauf hin, dass die weltweite Gasnachfrage 2024 voraussichtlich wieder moderat zunehmen werde, vor allem aufgrund der Nachfrage im asiatisch-pazifischen Raum und im Nahen Osten, und dass die Nachfrage im asiatisch-pazifischen Raum bis 2026 gegenüber 2022 um 20 % steigen dürfte (siehe Medium-Term Gas Report 2023).

⁴ Heimische Engpässe bei Wasser- und Kernkraft aufgrund klimatischer Bedingungen und anderer Verfügbarkeitsfaktoren haben den Druck auf den Gasmarkt verstärkt, wodurch die Preise im Sommer 2022 weiter gestiegen sind. Die Lücke bei der Stromerzeugung aus Wasser- bzw. Kernkraft belief sich 2022 auf etwa 60 TWh bzw. 120 TWh (gegenüber 2021).

Jüngste Beispiele veranschaulichen die Wahrscheinlichkeit und Relevanz der Risiken im Zusammenhang mit Ausfällen der Energieinfrastrukturen. Im September 2022 wurde die Nord-Stream-1-Pipeline durch Sabotageakte so schwer beschädigt, dass sie derzeit kein Gas befördern kann und dies auch in absehbarer Zukunft nicht möglich sein wird. Im Oktober 2023 fiel die wichtige Balticconnector-Pipeline aus, die Finnland mit Estland verbindet. Nach diesem Vorfall riefen die finnischen Behörden eine Alarmstufe aus, die eine erhebliche Verschlechterung der Gasversorgungslage anzeigt⁵.

Zudem sei darauf hingewiesen, dass der erhebliche Rückgang der Erdgasnachfrage (-18 % zwischen August 2022 und August 2023) zur Aufrechterhaltung des Gleichgewichts auf dem Gasmarkt in der EU beiträgt. Dieser Rückgang ist auf wirtschaftliche Faktoren (z. B. hohe Preise) und Verwaltungsmaßnahmen zurückzuführen, die die Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EU) 2022/1369 und deren Verlängerungsverordnung (EU) 2023/706 über eine koordinierte Senkung der Gasnachfrage erlassen haben. Ein möglicher Anstieg der Nachfrage aufgrund eines wieder zunehmenden Gasverbrauchs im Wohn-, Gewerbe- und Industriesektor oder des Auslaufens der Verwaltungsmaßnahmen zur Nachfragesenkung stellt ein zusätzliches Risiko für die Gasversorgungssicherheit der EU dar.

In drei aufeinanderfolgenden Berichten vom Dezember 2022 sowie vom Februar und Juli 2023 hat die IEA immer wieder auf die Risiken für die Gasversorgungssicherheit der EU hingewiesen und vor dem Hintergrund der Verbesserung der Lage gegenüber dem Höhepunkt der Krise im Sommer 2022 vor Untätigkeit gewarnt. Laut dem Bericht vom Februar 2023 wird die weltweite Gasversorgungslage 2023 weiter angespannt bleiben, und das weltweite Gleichgewicht ist einem ungewöhnlich breiten Spektrum an Unsicherheiten und exogenen Risikofaktoren ausgesetzt. Dazu gehöre die Möglichkeit einer vollständigen Einstellung der russischen Pipeline-Gaslieferungen in die EU sowie eine Erholung der chinesischen LNG-Einfuhren im Einklang mit den langfristigen LNG-Verträgen Chinas sowie eine potenziell geringere Verfügbarkeit von LNG-Lieferungen. Die IEA warnte davor, aufgrund der besseren Aussichten die Maßnahmen aus den Augen zu verlieren, die erforderlich seien, um die Anfälligkeit der Europäischen Union gegenüber exogenen Risiken abzumildern.⁶ Sie entwickelte Stressszenarien, die sich auf die Annahme stützen, dass die russischen Gaslieferungen eingestellt werden, die LNG-Lieferungen knapp bleiben und die wetterbedingte Nachfrage steigt, was zu einer potenziellen Lücke zwischen Angebot und Nachfrage in der EU von 40 Mrd. m³ führen könnte. Im Bericht vom Juli 2023 hob die IEA hervor, dass vor dem Winter 2023/24 auf der Nordhalbkugel weiterhin Risiken und Unsicherheiten bestünden und gut gefüllte Speicher keine Gewähr gegen Volatilität im Winter und das Risiko erneuter Marktspannungen böten.⁷

⁵ <https://www.huoltovarmuuskeskus.fi/en/a/nesa-raising-its-risk-assessment-concerning-the-security-of-gas-supply>

⁶ Der IEA zufolge wird die europäische Gasnachfrage 2024 voraussichtlich um 2 % steigen (siehe Medium-Term Gas Report 2023).

⁷ <https://iea.blob.core.windows.net/assets/f45a2340-8479-4585-b26e-ec5e9b14feca/GlobalGasSecurityReview2023IncludingtheGasMarketReportQ32023.pdf>. Anfang November 2023 erreichten die Gasbestände in der EU mit einer Kapazität von über 99 % ein Rekordhoch.

Darüber hinaus veröffentlichte der Europäische Verbund der Fernleitungsnetzbetreiber (European Network of Transmission System Operators, ENTSOG) gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 seine jährliche Winterversorgungsprognose zusammen mit einem Überblick über den Sommer. ENTSOG kam zu dem Schluss, dass sich die allgemeine Versorgungssicherheitslage in der EU zwar erheblich verbessert habe, bei Eintreten des Risikos einer vollständigen Unterbrechung der Gaslieferungen aus Russland jedoch möglicherweise zusätzliche Maßnahmen erforderlich seien. Außerdem müssten die Speicher den ganzen Winter 2023/2024 über sorgsam verwaltet werden, da zu Beginn der Einspeichersaison wahrscheinlich ein Füllstand von 46 % erforderlich sei, um das in der Verordnung (EU) 2022/1032 festgelegte Speicherziel von 90 % zu erreichen.

Die Reaktion der Union im Rahmen von REPowerEU und der nachfolgenden Initiativen, einschließlich der mit der Verordnung (EU) 2022/2577 eingeführten Maßnahmen für den beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien, hat zur Verbesserung der Lage im Bereich der Versorgungssicherheit und der Energiepreise beigetragen. Aufgrund der Interkonnektivität der Stromnetze der Mitgliedstaaten kann der höhere Anteil erneuerbarer Energie in einem Mitgliedstaat helfen, Engpässe in einem anderen Mitgliedstaat zu verringern, und so die Solidarität während der Krise stärken. Der beschleunigte Ausbau der Kapazitäten für erneuerbare Energien hat in der Strategie der Union zur Bewältigung der Energiekrise eine wesentliche Rolle gespielt (und wird dies auch weiter tun) und maßgeblich dazu beigetragen, die Versorgungssicherheit zu erhöhen und die Verbraucherinnen und Verbraucher vor Preisschwankungen zu schützen, da er zu einem Rückgang der Gesamtnachfrage nach Gas in der Union geführt hat. Die IEA schätzt, dass die durchschnittlichen Großhandelspreise für Strom 2022 auf allen europäischen Märkten ohne die zusätzlich installierte Kapazität 8 % höher gewesen wären.⁸ Wenngleich die Auswirkungen der Verordnung zum Großteil erst in den nächsten Monaten sichtbar sein werden, lassen die ersten verfügbaren Daten über die Erzeugung und den Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien und die Genehmigung von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energien und damit zusammenhängenden Infrastrukturprojekten für den Zeitraum nach dem Inkrafttreten der Verordnung erkennen, dass es bei diesen Projekten – zumindest in einigen Mitgliedstaaten – eine Beschleunigung gab. Eurostat zufolge erreichte die Erzeugung erneuerbarer Energien in der EU im ersten Halbjahr 2023 ein Rekordhoch, was für die künftige Substitution weiterer Gasmengen von entscheidender Bedeutung ist.⁹ Auch im Bericht der Kommission werden positive Entwicklungen beim beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien in den Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2022/2577 hervorgehoben. Ersten Industriedaten zufolge hat die EU in drei Quartalen des Jahres 2023 mehr Fotovoltaik-Kapazitäten installiert als im gesamten Jahr 2022. Auch die Windenergiekapazität wurde in mehreren Mitgliedstaaten erheblich ausgebaut. Die verfügbaren Daten deuten ferner darauf hin, dass es bei den Genehmigungen für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien in mehreren Mitgliedstaaten seit dem Inkrafttreten der Verordnung zweistellige Zuwächse gegeben hat. Zumindest in einem Mitgliedstaat werden

⁸ [How much money are European consumers saving thanks to renewables? – Renewable Energy Market Update](#), Analyse der IEA, Juni 2023.

⁹ https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/product/view/nrg_cb_pem

auch für eine stärkere Durchdringung erneuerbarer Energien wichtige Netzprojekte (die sich auf insgesamt mehr als 2 000 km belaufen) beschleunigt genehmigt.

Sollte die Geltungsdauer der Verordnung (EU) 2022/2577 enden, während die erheblichen Risiken fortbestehen, so würde dies die erreichten Verbesserungen infrage stellen und die Resilienz der EU gegenüber potenziellen Entwicklungen wie einem vollständigen Stopp der russischen Einfuhren schwächen.

Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2022/2577 muss die Kommission die genannte Verordnung im Hinblick auf die Entwicklung der Versorgungssicherheit und der Energiepreise sowie die Notwendigkeit, den Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien weiter zu beschleunigen, überprüfen. Auf der Grundlage dieser Überprüfung kann die Kommission vorschlagen, die Geltungsdauer der genannten Verordnung zu verlängern. Die Kommission hat die Überprüfung durchgeführt und am 28. November 2023 den Bericht mit den Ergebnissen der Überprüfung¹⁰ angenommen. Der Bericht führt zu dem Schluss, dass sich die Anwendung der Verordnung (EU) 2022/2577 positiv auf die Beschleunigung des Ausbaus der Nutzung erneuerbarer Energien in der Union ausgewirkt und somit dazu beigetragen hat, die Auswirkungen der Energiekrise abzumildern. Unter Berücksichtigung der oben genannten Faktoren und der Tatsache, dass einige der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2022/2577 denen der Richtlinie (EU) 2023/2413 zur Änderung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 sehr ähnlich sind, führt der Bericht ferner zu dem Schluss, dass die Voraussetzungen für eine Verlängerung der Verordnung erfüllt sind.

Was den Umfang der Verlängerung angeht, so berücksichtigt der Bericht das Verhältnis zwischen der Verordnung (EU) 2022/2577, bei der es sich um eine befristete Notfallmaßnahme handelt, und der Richtlinie (EU) 2023/2413 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, bei der es sich um einen unbefristeten ordentlichen Rechtsakt handelt. Insbesondere wird eine Abgrenzung vorgenommen, welche Maßnahmen der Verordnung (EU) 2022/2577 sich nicht in dem mit der Richtlinie (EU) 2018/2001 festgelegten ständigen Rechtsrahmen für erneuerbare Energien widerspiegeln – womit die Verlängerung einiger Bestimmungen der Verordnung also nicht zu Überschneidungen mit den Bestimmungen der Richtlinie führen würde.

Im Lichte der Schlussfolgerungen des Berichts und angesichts der anhaltenden gravierenden Schwierigkeiten und Risiken im Bereich der Gasversorgungssicherheit der EU und der Volatilität der Energiepreise sowie der positiven Auswirkungen, die ein beschleunigter Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien auf deren Bewältigung haben dürfte, ist es notwendig und dringend geboten, diejenigen Teile der Verordnung (EU) 2022/2577 zu verlängern, die sich von den Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2023/2413 unterscheiden und sich als wirksam erwiesen haben oder das Potenzial besitzen, den Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien erheblich zu beschleunigen. Daher zielt dieser Vorschlag darauf ab, Artikel 1, Artikel 2 Absatz 1, Artikel 3 Absatz 2, Artikel 5 Absatz 1 sowie Artikel 6 und Artikel 8 der Verordnung (EU) 2022/2577 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien teilweise weiter anzuwenden.

¹⁰ COM(2023) 764 final.

Angesichts der von einigen Mitgliedstaaten angesprochenen Herausforderungen bei der praktischen Anwendung von Artikel 3 und der Tatsache, dass diese Herausforderungen dem Bericht zufolge ein beträchtliches Hindernis für den beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien darstellen, sieht dieser Vorschlag eine neue Bestimmung zur Straffung des Verfahrens vor, in dem bewertet wird, ob für ein Projekt Ausnahmeregelungen im Umweltbereich in Anspruch genommen werden können.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Politikbereich**

Das vorgeschlagene Instrument sieht befristete, verhältnismäßige und außerordentliche Maßnahmen vor. Es ergänzt bestehende einschlägige EU-Initiativen und -Rechtsvorschriften, mit denen sichergestellt wird, dass die Vorteile des beschleunigten Ausbaus der Nutzung erneuerbarer Energien und der beschleunigten Substitution fossiler Brennstoffe durch saubere Energien für die Bürgerinnen und Bürger zum Tragen kommen. Ebenso ergänzt es die Initiativen, die die Kommission bereits ergriffen hat, um auf die derzeitige Krise auf den Energiemärkten zu reagieren. Das vorgeschlagene Instrument steht mit dem REPowerEU-Plan vom 18. Mai 2022 im Einklang, in dem eine massive Beschleunigung und Ausweitung des Ausbaus der Nutzung erneuerbarer Energien für die Stromerzeugung sowie für Industrie, Gebäude und Verkehr in den Mittelpunkt der Strategie gestellt wird, mit der eine schnellere Abkehr von fossilen Brennstoffen aus Russland erreicht werden soll.

Darüber hinaus ergänzt der Vorschlag die am 9. Oktober 2023 angenommene Richtlinie (EU) 2023/2413 zur Änderung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001, mit der die Vorschriften für erneuerbare Energien dauerhaft geändert wurden. Diese Richtlinie ist am 20. November 2023 in Kraft getreten. Sie enthält umfangreiche Bestimmungen zur Straffung der Genehmigungsverfahren für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien, und zwar durch Raumplanung sowie eine Vereinfachung und Verkürzung der Verfahren. Alle Vorschriften der Richtlinie (EU) 2023/2413 über Genehmigungsverfahren – außer jenen für „Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie“ – müssen bis zum 1. Juli 2024 umgesetzt sein, d. h. unmittelbar nach Geltungsende der Verordnung des Rates. Die Richtlinie (EU) 2023/2413 enthält Bestimmungen zu denselben Themen wie die Verordnung (EU) 2022/2577. Bei einigen ihrer Bestimmungen besteht jedoch ein wesentlicher Unterschied zum Wortlaut der Verordnung (EU) 2022/2577. Dazu gehört insbesondere Artikel 3 der Verordnung des Rates, in dem die Annahme eines überwiegenden öffentlichen Interesses geregelt ist, der aber anders als die entsprechende Bestimmung in der Richtlinie (EU) 2023/2413 einen zweiten Absatz enthält, wonach die Mitgliedstaaten Projekten, die als Projekte von überwiegendem öffentlichen Interesse anerkannt sind, Priorität einräumen müssen, wenn eine fallweise Abwägung der Rechtsinteressen erforderlich ist. Auch in Bezug auf das Genehmigungsverfahren für das Repowering von Anlagen im Bereich erneuerbarer Energien gibt es Unterschiede: Artikel 5 der Verordnung des Rates sieht eine kurze sechsmonatige Frist für alle Genehmigungen für Repowering-Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien vor, während die Richtlinie (EU) 2023/2413 eine einjährige Frist für Repowering-Projekte außerhalb von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie und eine sechsmonatige Frist für Projekte innerhalb von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie vorsieht. Schließlich sind in Artikel 6 der Verordnung andere Bedingungen für die Inanspruchnahme bestimmter Ausnahmen von den Umweltrechtsvorschriften vorgesehen als in der Richtlinie (EU) 2023/2413.

Die Verordnung (EU) 2022/2577 und der vorliegende Vorschlag stehen im Einklang mit den Zielen des europäischen Grünen Deals, insbesondere in Bezug auf die Entwicklung eines Energiesektors, der sich weitgehend auf erneuerbare Energien stützt, deren Integration in das

Energiesystem und die schnellere Umsetzung von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energien als Instrument zur Verringerung der EU-Treibhausgasemissionen im Hinblick auf die langfristige Strategie, bis 2050 CO₂-Neutralität zu erreichen.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Die Verordnung (EU) 2022/2577 und der vorliegende Vorschlag stehen im Einklang mit einem breiter angelegten Paket von Initiativen zur Stärkung der Energieresilienz der Union und zur Eindämmung der Auswirkungen hoher Energiepreise und möglicher Unterbrechungen der Energieversorgung. Der Vorschlag beeinträchtigt das Funktionieren des Binnenmarkts und die Maßnahmen zur Bewältigung von Unterbrechungen der Energieversorgung nicht. Der Vorschlag steht im Einklang mit den Umweltzielen, da der beschleunigte Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien von zentraler Bedeutung ist, um die Auswirkungen des Klimawandels und der Umweltverschmutzung – treibende Faktoren für den Verlust an biologischer Vielfalt und eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit und Sicherheit – zu verringern. Zudem steht der Vorschlag mit den Zielen des Europäischen Klimagesetzes (Verordnung (EU) 2021/1119) im Einklang.

Der Vorschlag steht im Einklang mit den Empfehlungen, die im Rahmen des Europäischen Semesters 2022 zur Straffung der Genehmigungsverfahren für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien an die Mitgliedstaaten abgegeben wurden. Zudem dürfte er die Investitionen in erneuerbare Energien im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität, einschließlich der in die nationalen Aufbau- und Resilienzpläne aufzunehmenden Kapitel zu REPowerEU, beschleunigen.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Die Rechtsgrundlage für dieses Instrument ist Artikel 122 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Die Voraussetzung für die Anwendung dieser Bestimmung ist, dass die Maßnahme der Wirtschaftslage angemessen ist, was insbesondere dann der Fall ist, wenn es „gravierende Schwierigkeiten in der Versorgung mit bestimmten Waren“ gibt. Die Maßnahmen müssen zudem „im Geiste der Solidarität“ ergriffen werden und nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union befristet und verhältnismäßig sein.

Der derzeit anhaltende Engpass bei der Gasversorgung stellt eine gravierende Schwierigkeit in der Versorgung mit einem Energieerzeugnis gemäß Artikel 122 AEUV dar. Wie in Abschnitt 1 (Gründe und Ziele des Vorschlags) erläutert, bestehen nach wie vor gravierende Schwierigkeiten und Risiken im Bereich der Gasversorgungssicherheit der EU.

Der beschleunigte Ausbau der Kapazitäten für erneuerbare Energien hat in der EU-Strategie zur Bekämpfung der Energiekrise eine wichtige Rolle gespielt und maßgeblich dazu beigetragen, die Versorgungssicherheit zu erhöhen und den Anstieg der Energiepreise einzudämmen. Der Hauptgrund hierfür war die Substitution von Erdgas durch erneuerbare Energien, insbesondere im Stromsektor, was sich dann auf die Gesamtnachfrage nach Gas auswirkte.

Sollten bestimmte mit der Verordnung (EU) 2022/2577 eingeführte Maßnahmen, die das größte Potenzial für eine Beschleunigung des Ausbaus der Nutzung erneuerbarer Energien haben und sich von den in der Richtlinie (EU) 2023/2413 enthaltenen Maßnahmen unterscheiden, nicht mehr gelten, so würde den Mitgliedstaaten – in einer Zeit, in der die

Energieversorgungslage in der Union nach wie vor schwierig ist – ein wichtiges Instrument zur Beschleunigung des Ausbaus der Kapazitäten für erneuerbare Energien nicht mehr zur Verfügung stehen.

Einige Bestimmungen der Verordnung sind daher auch nach Juni 2024 erforderlich, um den gravierenden Schwierigkeiten und den potenziellen Preisrisiken zu begegnen, die sich aus dem derzeitigen fragilen Gleichgewicht im Gassystem der EU ergeben könnten. Der beschleunigte Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien hat sich als geeignet erwiesen, die Risiken für die Versorgungssicherheit der Union, insbesondere für Gas und Strom, zu verringern, und dazu beigetragen, die Energiepreise für die Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen in der EU zu senken. Die Mitgliedstaaten sollten einige Bestimmungen der Verordnung (EU) 2022/2577 für einen begrenzten Zeitraum nach Juni 2024 weiter anwenden können, um die Umsetzung von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energien auf solidarische Weise zu erleichtern – ausgehend von dem Grundsatz, dass in einem integrierten Energiemarkt jeder Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien in einem Mitgliedstaat auch anderen Mitgliedstaaten zugutekommen kann.

Das Dringlichkeitsverfahren nach Artikel 122 Absatz 1 AEUV gilt unbeschadet anderer in den Verträgen vorgesehener Verfahren. Die Bezugnahme auf andere in den Verträgen vorgesehene Verfahren unterstreicht den außergewöhnlichen und vorübergehenden Charakter der Maßnahmen, die gemäß Artikel 122 Absatz 1 AEUV erlassen werden können. Die Dringlichkeit und anhaltende Instabilität der Lage auf dem Energiemarkt und die dringende Notwendigkeit, den Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien als Instrument zur Abfederung der bestehenden Risiken für die Energieversorgungssicherheit und die Volatilität der Energiepreise umgehend zu beschleunigen, erfordern solche befristeten Sofortmaßnahmen. Darüber hinaus stellt das ordentliche Gesetzgebungsverfahren aufgrund des bevorstehenden Endes der Legislaturperiode des Europäischen Parlaments und der üblicherweise für die Annahme von Rechtsvorschriften im Rahmen dieses Verfahrens benötigten Zeiträume keine geeignete Option dar, den befristeten Maßnahmen rechtzeitig Geltung zu verschaffen, wobei auch zu berücksichtigen ist, dass für Mitgliedstaaten und Projektträger Vorhersehbarkeit und Rechtssicherheit in Bezug auf den geltenden Rechtsrahmen gewährleistet sein muss. Es ist daher gerechtfertigt, das vorgeschlagene Instrument auf Artikel 122 Absatz 1 AEUV zu stützen.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Dieser Vorschlag steht uneingeschränkt im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip.

Ein schneller und großflächiger Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien kann von den Mitgliedstaaten allein nicht erreicht werden. Angesichts der unterschiedlichen energiepolitischen Strategien der Mitgliedstaaten sind Maßnahmen auf EU-Ebene wahrscheinlich eher als rein nationale oder lokale Maßnahmen geeignet, die Abhängigkeit der EU von fossilen Brennstoffen aus Russland zu beenden, die Energiepreise zu senken sowie die Klima- und Energieziele der EU für 2030 und die langfristigen EU-Ziele der Klimaneutralität und Schadstofffreiheit zu verwirklichen.

Es bedarf eines koordinierten europäischen Ansatzes zur Verkürzung und Vereinfachung der Genehmigungs- und Verwaltungsverfahren, um den erforderlichen Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien zu beschleunigen. Angesichts der unterschiedlichen Verfahren der Mitgliedstaaten sowie der Dringlichkeit, den Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien in

allen Mitgliedstaaten zu beschleunigen, sind die betreffenden Ziele voraussichtlich eher mit Maßnahmen auf EU-Ebene zu erreichen als mit rein nationalen oder lokalen Maßnahmen.

Darüber hinaus werden mit der vorgeschlagenen Verordnung gezielte Änderungen an bestehenden Rechtsvorschriften der Union vorgenommen. Dieses Eingreifen, mit dem bestimmte Genehmigungsverfahren weiter gestrafft werden sollen, rechtfertigt Maßnahmen auf Unionsebene.

- **Verhältnismäßigkeit**

Der Vorschlag entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die Maßnahme steht in einem angemessenen Verhältnis zur Dimension und Art der definierten Probleme und zur Erreichung der festgelegten Ziele.

Angesichts der beispiellosen geopolitischen Lage, die durch Russlands Einfall in die Ukraine entstanden ist, der anhaltend stark schwankenden Energiepreise und der Notwendigkeit, die Energieversorgungssicherheit Europas für den bevorstehenden Winter und das ganze nächste Jahr zu gewährleisten, besteht die eindeutige Notwendigkeit koordinierter Dringlichkeitsmaßnahmen.

Die Bestimmungen dieses Vorschlags zielen darauf ab, die Genehmigungsverfahren für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien zu verkürzen und zu beschleunigen, indem kurze Fristen festgelegt werden und das Prüfverfahren, das derartige Projekte gemäß den Rechtsvorschriften der Union durchlaufen müssen, vereinfacht wird, während gleichzeitig ein verhältnismäßiger Umweltschutz im Zusammenhang mit dem Artenschutz gewahrt bleibt.

- **Wahl des Instruments**

Angesichts des Ausmaßes der Energiekrise und ihrer weitreichenden sozialen, wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen sind die Bestimmungen, die mit diesem Vorschlag verlängert werden sollen, in einer Verordnung enthalten, die von allgemeiner Geltung sowie unmittelbar und sofort anwendbar ist. Die Verlängerung der Geltungsdauer dieser Bestimmungen sollte daher ebenfalls durch Annahme einer Verordnung erfolgen.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Konsultation der Interessenträger**

Aufgrund der Dringlichkeit, den Vorschlag zur Verlängerung der Verordnung (EU) [2022/2576](#) auszuarbeiten, konnte keine Konsultation der Interessenträger stattfinden.

- **Folgenabschätzung**

Da es sich um befristete und dringende Maßnahmen als Reaktion auf eine Notlage handelt, konnte keine Folgenabschätzung durchgeführt werden.

- **Grundrechte**

Es wurden keine negativen Auswirkungen auf die Grundrechte festgestellt. Das übergeordnete Ziel dieses Vorschlags ist eine verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien; dies steht im Einklang mit Artikel 37 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, wonach ein hohes Umweltschutzniveau und die Verbesserung der Umweltqualität in die Politik der Union

einbezogen und im Einklang mit dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung sichergestellt werden müssen.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Für diesen Vorschlag sind keine zusätzlichen Mittel aus dem EU-Haushalt erforderlich.

5. WEITERE ANGABEN

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Die vorgeschlagenen Änderungen zielen darauf ab, die Anwendung von Artikel 1, Artikel 2 Absatz 1, Artikel 3 Absatz 2 Satz 1, Artikel 5 Absatz 1 sowie der Artikel 6 und 8 in Bezug auf das Genehmigungsverfahren um zwölf Monate zu verlängern.

Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 bezieht sich auf den Artenschutz und ist mit Artikel 3 Absatz 1 verknüpft. Der Vorschlag sieht nicht vor, die Anwendung von Artikel 3 Absatz 1 zu verlängern, da dieselbe Annahme in der Richtlinie (EU) 2023/2413 enthalten ist. Daher wird vorgeschlagen, nur die Anwendung von Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 zu verlängern.

Zudem werden Änderungen der Artikel 1, 5 und 8 vorgeschlagen. Mit der Änderung des Artikels 5 wird bezweckt, dass die sechsmonatige Genehmigungsfrist für Repowering-Projekte ab dem 1. Juli 2024 nur für Projekte im Bereich erneuerbarer Energien gilt, die in einem für erneuerbare Energien vorgesehenen Gebiet gemäß Artikel 6 der Verordnung durchgeführt werden. Mit den Änderungen der Artikel 1 und 8 soll deren Anwendungsbereich an Artikel 5 Absatz 1 ausgerichtet werden.

Der neu eingeführte Artikel 3a sieht vor, dass bei der Prüfung von Alternativen im Rahmen der einschlägigen Umweltprüfung diejenigen Alternativen zu berücksichtigen sind, mit denen sichergestellt wird, dass dieselben Ziele erreicht werden wie die mit dem betreffenden Projekt angestrebten, und zwar im Hinblick auf die Entwicklung derselben Kapazität für erneuerbare Energien mit derselben Energietechnologie innerhalb desselben oder eines ähnlichen Zeitrahmens und ohne deutlich höhere Kosten. Was den Zeitplan für die vorgeschlagenen Änderungen betrifft, so bleiben die Artikel der Verordnung (EU) [2022/2577](#) in ihrer derzeitigen Form bis Ende Juni 2024 in Kraft. Artikel 1, Artikel 2 Absatz 1, Artikel 3 Absatz 2 Satz 1, Artikel 5 Absatz 1 sowie die Artikel 6 und 8 gelten für weitere zwölf Monate bis Ende Juni 2025. Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 5 Absatz 1 gelten während dieses zusätzlichen Zeitraums in geänderter Form. Der neue Artikel 3a gilt ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung bis zum 30. Juni 2025.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/2577 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 122 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates sieht gezielte Dringlichkeitsmaßnahmen vor, um den Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien zu beschleunigen. Die Nutzung erneuerbarer Energien in der Union kann erheblich dazu beitragen, die Versorgungssicherheit der Union zu verbessern, die Marktvolatilität einzudämmen und die Energiepreise zu senken und so die Auswirkungen der Energiekrise abzumildern. Da langwierige und komplexe Genehmigungsverfahren ein wesentliches Hindernis für Geschwindigkeit und Umfang der Investitionstätigkeit im Bereich erneuerbarer Energien und der damit verbundenen Infrastruktur darstellten, sah die Verordnung (EU) 2022/2577 gezielte Maßnahmen vor, um Genehmigungsverfahren für bestimmte Technologien und Arten von Projekten, die das größte Potenzial für einen raschen Ausbau aufweisen, umgehend zu beschleunigen und die Auswirkungen der Energiekrise auf diese Weise abzumildern. Die Verordnung (EU) 2022/2577 gilt bis zum 30. Juni 2024.
- (2) Mit der Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates, die am 20. November 2023 in Kraft trat, wurde der Rechtsrahmen für erneuerbare Energien bis 2030 und darüber hinaus geändert, wobei unter anderem Bestimmungen zur Straffung der Genehmigungsverfahren für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien aufgenommen wurden. Einige der mit der Verordnung (EU) 2022/2577 eingeführten Maßnahmen wurden durch die Änderungen, die mit der Richtlinie (EU) 2023/2413 vorgenommen wurden, auch in die Richtlinie (EU) 2018/2001 aufgenommen. Andere Maßnahmen der Verordnung (EU) 2022/2577, die eher auf Ausnahmesituationen abzielen, wurden jedoch nicht übernommen, sodass ihr Ausnahmecharakter und ihre zeitliche Begrenzung erhalten blieben. Mit der Richtlinie wurde vielmehr ein stabiles und langfristiges, dauerhaftes System zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren eingeführt, das spezielle Schritte und Verfahren vorsieht, die eine längere Umsetzungszeit erfordern. Die Mitgliedstaaten müssen die Richtlinie bis zum 21. Mai 2025 umsetzen, mit Ausnahme einiger Bestimmungen über Genehmigungsverfahren, für die eine kürzere Frist bis zum 1. Juli 2024 – unmittelbar

nach Ablauf der Geltungsdauer der Verordnung (EU) 2022/2577 – gilt. Nach der Umsetzung dieser Richtlinie gelten die mit ihr zur Straffung von Genehmigungsverfahren eingeführten Bestimmungen für Projekte im Bereich erneuerbarer Energien.

- (3) Nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2022/2577 musste die Kommission die genannte Verordnung bis spätestens 31. Dezember 2023 im Hinblick auf die Entwicklung der Versorgungssicherheit und der Energiepreise sowie der Notwendigkeit, den Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien weiter zu beschleunigen, überprüfen und dem Rat einen Bericht über die wichtigsten Ergebnisse dieser Überprüfung vorlegen. Nach demselben Artikel kann die Kommission zudem auf der Grundlage dieses Berichts eine Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung (EU) 2022/2577 vorschlagen.
- (4) In ihrem Bericht [Fußnote zum Bericht einfügen] stellte die Kommission fest, dass die Bedingungen für eine Verlängerung erfüllt sind, und schlug vor, ausgewählte Maßnahmen zu verlängern, die das größte Potenzial für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien aufweisen, sich von den mit der Richtlinie (EU) 2023/2413 in die Richtlinie (EU) 2018/2001 aufgenommenen Maßnahmen unterscheiden und die Genehmigung von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energien und der damit zusammenhängenden Netze offensichtlich deutlich beschleunigen oder ein erhebliches Potenzial für eine solche Beschleunigung aufweisen. Dabei wurde berücksichtigt, dass mit der Richtlinie (EU) 2023/2413 Bestimmungen zur Straffung von Genehmigungsverfahren für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien in die Richtlinie (EU) 2018/2001 aufgenommen wurden, darunter auch Vorschriften zu denselben Themen, die in der Verordnung (EU) 2022(2577) behandelt werden, oder ähnlichen Themen. Ferner wurde berücksichtigt, dass die mit der Richtlinie (EU) 2023/2413 eingeführten Genehmigungsvorschriften bis zum 1 Juli 2024, d. h. unmittelbar nach Ablauf der Geltungsdauer der Verordnung (EU) 2022/2577, umgesetzt werden müssen, mit Ausnahme der Bestimmungen für Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie gemäß den Artikeln 15c und 16a der genannten Richtlinie.
- (5) Seit dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2022/2577 haben sich der Stand der Vorsorge auf dem Strommarkt und die Versorgungssicherheit der Union verbessert. Es bestehen jedoch weiterhin gravierende Risiken für die Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit in der Union. Die globale Lage auf dem Gasmarkt ist nach wie vor sehr angespannt. Die Gaspreise sind noch immer deutlich höher als vor der Krise, was unvermeidliche Folgen für die Kaufkraft der Unionsbürgerinnen und -bürger und die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen hat. Unter anderem aufgrund eines angespannten geopolitischen Umfelds kommt erschwerend eine hohe Marktvolatilität hinzu. Jüngste Phasen erheblicher Preisvolatilität im Sommer und Herbst 2023, in denen die Preise aufgrund von Ereignissen wie dem Streik in australischen LNG-Anlagen oder dem Ausfall der Balticconnector-Pipeline innerhalb weniger Wochen um mehr als 50 % stiegen, haben gezeigt, dass die Märkte nach wie vor fragil sind und selbst bei relativ kleinen Angebots- und Nachfrageschocks beeinträchtigt werden können. Unter diesen Bedingungen kann die Angst vor einer Knappheit – selbst wenn sie auf ein isoliertes Ereignis zurückzuführen ist – EU-weit zu negativen systemischen Reaktionen mit schwerwiegenden Auswirkungen auf die Energiepreise führen. Zudem hat sich die Verfügbarkeit von Gaslieferungen in der Union aufgrund des erheblichen Rückgangs der russischen Pipeline-Gaseinfuhren im vergangenen Jahr im Vergleich zur Zeit vor der Krise erheblich verringert. Angesichts des derzeitigen Volumens der Pipeline-Gaseinfuhren

dürfte die Union etwa 20 Mrd. m³ russisches Gas – d. h. 110 Mrd. m³ weniger als 2021 – erhalten. Daher besteht nach wie vor ein gravierendes Risiko von Gasengpässen in der Union.

- (6) Die globalen Gasmärkte sind noch immer sehr angespannt und dürften dies auch noch einige Zeit bleiben. Wie die Internationale Energieagentur (IEA) festgestellt hat¹¹, nahm das weltweite LNG-Angebot 2022 (4 %) und 2023 (3 %) nur geringfügig zu. Wenngleich ab 2025 neue LNG-Kapazitäten in Betrieb gehen sollen, geht die IEA davon aus, dass das Marktgleichgewicht in unmittelbarer Zukunft prekär bleibt¹².
- (7) Diese ernststen Schwierigkeiten werden durch eine Reihe zusätzlicher Risiken verschärft, darunter eine wieder ansteigende Nachfrage nach LNG in Asien, durch die sich die Verfügbarkeit von Gas auf dem globalen Gasmarkt verringert, ein kalter Winter, der zu einem Anstieg der Gasnachfrage um bis zu 30 Mrd. m³ führen könnte oder extreme Wetterereignisse, die niedrige Wasserstände zur Folge haben und sich damit auf die Wasserkraftspeicherung und die Kernenergieerzeugung auswirken könnten, und der anschließende Anstieg der Nachfrage nach Strom aus Gaskraftwerken. Zusätzliche Risiken können sich durch weitere Störungen kritischer Infrastrukturen ergeben, wie die Sabotage der Nord-Stream-Pipelines im September 2022 und die Unterbrechung der Ostseeverbindungsleitung im Oktober 2023, sowie durch eine Verschlechterung des geopolitischen Umfelds, insbesondere in Regionen, die für die Energieversorgungssicherheit der EU von Bedeutung sind, wie der Ukraine, Aserbaidzhan und dem Nahen Osten.
- (8) Angesichts des derzeit angespannten Gleichgewichts zwischen Angebot und Nachfrage könnte selbst eine moderate Störung der Energieversorgung umfangreiche Auswirkungen auf die Gas- und Strompreise nach sich ziehen und der europäischen Wirtschaft einen schwerwiegenden und dauerhaften Schaden zufügen – mit nachteiligen Folgen für ihre Wettbewerbsfähigkeit und die Bürgerinnen und Bürger der Union. In der aktuellen Situation besteht für die gesamte Union daher das Risiko einer Energieknappheit mit hohen Energiepreisen.
- (9) Der beschleunigte Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien war ein wesentliches Element der Strategie der Union zur Bewältigung der Energiekrise und hat entscheidend dazu beigetragen, die Versorgungssicherheit zu erhöhen und die Verbraucher vor Preisschwankungen zu schützen, da sich die Gasnachfrage in der Union insgesamt verringerte. So wären die durchschnittlichen Großhandelspreise für Strom nach Schätzungen der Internationalen Energieagentur 2022 auf allen europäischen Märkten ohne die zusätzlichen installierten Kapazitäten für erneuerbare Energien 8 % höher gewesen¹³. Im Jahr 2022 wurde durch die Steigerung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen ca. 107 TWh Strom aus fossilen

¹¹ IEA: Medium-Term Gas Report 2023.

¹² IEA: World Energy Outlook, 2023.

¹³ [How much money are European consumers saving thanks to renewables? – Renewable Energy Market Update](#), Analyse der IEA, Juni 2023.

Brennstoffen ersetzt, was etwa 10 Mrd. m³ Gas entspricht, sodass geschätzte Einsparungen von mehr als 10 Mrd. EUR erzielt wurden.

- (10) Obwohl die Verordnung (EU) 2022/2577 erst seit Kurzem in Kraft ist, hat der Bericht der Kommission gezeigt, dass sie positive Auswirkungen auf einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien in der Union hatte, insbesondere durch die Straffung spezifischer Genehmigungsverfahren und die Schärfung des politischen Bewusstseins für den Nutzen der Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energien. Wenngleich sich die Auswirkungen der Verordnung zum Großteil erst in den kommenden Monaten zeigen werden, deuten erste verfügbare Daten über die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, deren Ausbau und die Genehmigungsverfahren sowie über die damit zusammenhängenden Infrastrukturprojekte für den Zeitraum nach dem Inkrafttreten der Verordnung bereits auf eine Beschleunigung hin, zumindest in einigen Mitgliedstaaten. Daten von Eurostat zufolge erreichte die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen in der Union im ersten Halbjahr 2023 ein Rekordhoch, sodass weitere Gasmengen ersetzt werden konnten¹⁴. Auch in dem Bericht der Kommission werden positive Entwicklungen hinsichtlich des verstärkten Ausbaus der Nutzung erneuerbarer Energien in den Monaten seit dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2022/2577 hervorgehoben. Nach ersten Daten der Branche wurden in der EU in drei Quartalen des Jahres 2023 mehr Fotovoltaik-Kapazitäten installiert als im gesamten Jahr 2022. Auch die Windenergiekapazitäten wurden in mehreren Mitgliedstaaten erheblich erweitert. Die in dem Bericht der Kommission aufgeführten verfügbaren Daten deuten zudem darauf hin, dass es bei den Genehmigungen für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien in mehreren Mitgliedstaaten seit dem Inkrafttreten der Verordnung zweistellige Zuwächse gegeben hat. Zumindest in einem Mitgliedstaat profitieren auch Netzprojekte, die für eine verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien von Bedeutung sind und insgesamt mehr als 2 000 km umfassen, von schnelleren Genehmigungsverfahren.
- (11) Da weiterhin Risiken für die Energieversorgung und -preise bestehen, ist es auch für eine gewisse Zeit nach Ende Juni 2024 erforderlich, die Umsetzung der Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien zu beschleunigen, um die noch verbleibenden russischen Gasimporte schrittweise auslaufen zu lassen. Es besteht kein Zweifel, dass sich die Resilienz der Union durch einen höheren Anteil erneuerbarer Energie verbessert. Je schneller der Ausbau erneuerbarer Energien erfolgt, umso größer sind die positiven Auswirkungen auf die Resilienz der Union, die Energieversorgungssicherheit, die Energiepreise und die Unabhängigkeit von fossilen Brennstoffen aus Russland.
- (12) Aufgrund der Dringlichkeit und der noch immer bestehenden Instabilität der Energieversorgungslage in der Union ist es erforderlich, die Geltungsdauer einiger Bestimmungen der Verordnung (EU) 2022/2577 zu verlängern, insbesondere derjenigen, die das größte Potenzial für eine umgehende Beschleunigung des Ausbaus der Nutzung erneuerbarer Energie gezeigt haben und sich von den Maßnahmen der Richtlinie (EU) 2018/2001 unterscheiden, damit sichergestellt ist, dass die genannte

¹⁴ https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/product/view/nrg_cb_pem

Richtlinie durch die Verlängerung der Verordnung (EU) 2022/2577 nicht dupliziert wird. Zudem sehen diese Maßnahmen im Interesse des Umweltschutzes besondere Bedingungen für ihre Anwendung vor. Diese Maßnahmen sollen parallel zu der genannten Richtlinie gelten und sie durch zusätzliche befristete Sofortmaßnahmen ergänzen. Würde die Verordnung nicht verlängert, so bestünde das Risiko, dass sich die Genehmigungsverfahren und der Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien sowie der damit verbundenen Infrastruktur verlangsamen, insbesondere in den Mitgliedstaaten, die von dieser Verordnung umfassend Gebrauch gemacht haben. So könnte sich z. B. nach Angaben Deutschlands die Installation von Onshore-Windkraftkapazitäten von rund 41 GW verzögern und etwa zwei Jahre länger dauern oder in einigen Fällen sogar ganz eingestellt werden, falls die Verordnung, insbesondere deren Artikel 6, nicht verlängert wird. Die Dauer der Genehmigungsverfahren für eine Reihe geplanter großer Übertragungsnetzvorhaben mit einer Gesamtlänge von einigen Tausend Kilometern würde sich ebenfalls um schätzungsweise ein bis drei Jahre verlängern.

- (13) Eine der mit der Verordnung (EU) 2022/2577 eingeführten befristeten Maßnahmen, die positive Auswirkungen hatte und ein erhebliches Potenzial für eine künftige Beschleunigung aufweist, ist die Einführung der widerlegbaren Annahme in Artikel 3 Absatz 1, dass Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien für die Zwecke spezifischer, in den einschlägigen Umweltvorschriften der Union vorgesehener Ausnahmen im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen, sofern keine eindeutigen Beweise dafür vorliegen, dass diese Projekte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben, die nicht abgemildert oder ausgeglichen werden können. Artikel 16f der Richtlinie (EU) 2018/2001 sieht die widerlegbare Annahme vor, dass Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen, wobei der Wortlaut mit Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/2577 nahezu identisch ist. Es ist daher nicht erforderlich, die Geltungsdauer von Absatz 1 zu verlängern, da die Annahme bereits nach Artikel 16f der Richtlinie (EU) 2018/2001 angewandt wird.
- (14) Artikel 3 enthält jedoch einen Absatz 2, in dem gefordert wird, dass Projekte, die als Projekte von überwiegendem öffentlichen Interesse anerkannt wurden, bei der fallweisen Abwägung der Rechtsinteressen Priorität erhalten, wobei zusätzliche Ausgleichsanforderungen für den Artenschutz gelten. Dieser Absatz ist in der Richtlinie (EU) 2018/2001 nicht enthalten. Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung (EU) 2022/2577 bietet das Potenzial für eine weitere Beschleunigung von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energien, da er die Mitgliedstaaten verpflichtet, diese Projekte zu fördern und sie dazu bei der Abwägung verschiedener konkurrierender Werte, die über Umweltbelange hinausgehen, vorrangig zu behandeln. Der Bericht der Kommission hat den Nutzen dieser Bestimmung aufgezeigt, da sie der relativen Bedeutung des Ausbaus der Nutzung erneuerbarer Energien, die über die spezifischen Ziele der Ausnahmeregelungen nach den in Artikel 3 Absatz 1 genannten Umweltrichtlinien hinausgeht, im derzeitigen schwierigen energiepolitischen Kontext Rechnung trägt. Ihre Anwendung sollte daher verlängert werden, um der entscheidenden Rolle von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen bei der Bekämpfung des Klimawandels und der Umweltverschmutzung, der Senkung der Energiepreise, der Verringerung der Abhängigkeit der Union von fossilen Brennstoffen und der Gewährleistung der Versorgungssicherheit der Union angemessen Rechnung zu tragen, wenn Genehmigungsbehörden oder nationale Gerichte rechtliche Interessen abwägen.

- (15) Wie aus dem Bericht der Kommission hervorgeht, ist die Anwendung einer anderen Bedingung, wonach spezifische, in den Umweltvorschriften der Union vorgesehene Ausnahmeregelungen nur angewandt werden dürfen, wenn keine alternativen Lösungen bestehen, mit Herausforderungen verbunden. Diese Herausforderungen begrenzen den praktischen Nutzen der Annahme, dass Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien von überwiegendem öffentlichen Interesse sind, da der Nachweis, dass ein Projekt nicht andernorts durchgeführt werden kann, wenn das Hoheitsgebiet eines ganzen Landes berücksichtigt werden muss oder wenn auch andere Technologien für erneuerbare Energien betrachtet werden müssen, eine erhebliche Hürde darstellt. Um den Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien zu beschleunigen, sollten die Mitgliedstaaten daher den Anwendungsbereich der einschlägigen alternativen Bedingungen, die in Betracht zu ziehen sind, vorübergehend einschränken können. Für die Zwecke des einschlägigen Umweltrechts der Union sollten die Mitgliedstaaten in den erforderlichen Einzelfallprüfungen, mit denen ermittelt wird, ob es zufriedenstellende Alternativlösungen für das spezifische Projekt im Bereich der erneuerbaren Energie gibt, die Prüfung auf diejenigen Alternativen beschränken können, mit denen sichergestellt ist, dass beim Ausbau der Kapazitäten derselben Technologie zur Nutzung erneuerbarer Energien innerhalb desselben Zeitrahmens dieselben Ziele erreicht werden wie mit dem betreffenden Projekt, ohne dass dabei zusätzliche Kosten entstehen. Beim Vergleich des Zeitrahmens und der Kosten zufriedenstellender alternativer Lösungen sollten die Mitgliedstaaten berücksichtigen, dass der Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien im Einklang mit den Prioritäten, die in ihren integrierten nationalen Energie- und Klimaplänen gemäß den Artikeln 3 und 14 der Verordnung (EU) 2018/1999 festgelegt sind, auf kosteneffiziente Weise beschleunigt werden sollte; zudem sollten sie berücksichtigen, wie schnell dies voraussichtlich erreicht werden kann.
- (16) Eine weitere Bestimmung, die Potenzial für eine erhebliche Beschleunigung des Ausbaus der Nutzung erneuerbarer Energien aufweist, findet sich in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/2577, in dem für Repowering-Projekte für bestehende Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen eine Frist von sechs Monaten vorgesehen ist. Das Repowering bestehender Anlagen im Bereich der erneuerbaren Energien kann einen großen Beitrag dazu leisten, die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen rasch zu steigern und so den Gasverbrauch zu senken. Repowering ermöglicht es, Standorte mit einem erheblichen Potenzial für erneuerbare Energien weiterhin zu nutzen, sodass weniger neue Standorte für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien ausgewiesen werden müssen. Beim Repowering einer Windkraftanlage mit effizienteren Turbinen ist es gewöhnlich möglich, die bestehende Kapazität aufrechtzuerhalten oder zu steigern, dabei aber weniger, größere und effizientere Turbinen zu nutzen. Weitere Vorteile des Repowering sind z. B. der bereits vorhandene Netzanschluss, ein wahrscheinlich höheres Maß an öffentlicher Akzeptanz und die Kenntnis der Umweltauswirkungen.
- (17) Bei ihrer Überprüfung stellte die Kommission fest, dass die Genehmigungsverfahren für Repowering-Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien weiter gestrafft werden könnten, insbesondere in den Mitgliedstaaten mit größerem Repowering-Potenzial. Mit der Richtlinie (EU) 2023/2413 wurden in diesem Zusammenhang mehrere Bestimmungen in die Richtlinie (EU) 2018/2001 aufgenommen, darunter Höchstfristen für die Genehmigung. Die Richtlinie (EU) 2018/2001 sieht in Artikel 16b eine Höchstfrist von einem Jahr für Repowering-Projekte außerhalb von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie und in Artikel 16a eine sechsmonatige Frist für Projekte in diesen Beschleunigungsgebieten vor. Da die

Umsetzungsfrist für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie 27 Monate ab dem Inkrafttreten der Richtlinie beträgt (die Gebiete sind somit bis zum 20. Februar 2026 auszuweisen), sollte die Anwendung von Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/2577 verlängert werden, auch wenn diese Gebiete früher ausgewiesen werden können. Im Rahmen der Verlängerung wird der Geltungsbereich dieser Bestimmung gezielt geändert, um ihre Anwendung auf die gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2022/2577 bestimmten Gebiete zu beschränken. Eine Verlängerung der Anwendung von Artikel 5 Absatz 1 der genannten Verordnung in Verbindung mit der Anwendung von deren Artikel 6 würde sicherstellen, dass für Repowering-Projekte in den von den Mitgliedstaaten freiwillig gemäß dieser Verordnung bestimmten spezifischen Gebieten sofort eine ambitionierte Genehmigungsfrist gilt, während die in der Richtlinie (EU) 2018/2001 festgelegten Höchstfristen für Repowering-Projekte im übrigen Hoheitsgebiet gelten würden. Dies steht auch im Einklang mit der in der Richtlinie (EU) 2023/2413 vorgesehenen Unterscheidung zwischen Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie und anderen Gebieten.

- (18) Nach Artikel 6 der Verordnung (EU) 2022/2577 können die Mitgliedstaaten unter bestimmten Bedingungen, die dem Umweltschutz Rechnung tragen, Ausnahmen von bestimmten in Umweltvorschriften der Union festgelegten Prüfungspflichten für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien sowie im Bereich Energiespeicherung und Stromnetze, die für die Integration erneuerbarer Energien in das Elektrizitätssystem erforderlich sind, einführen. Dabei handelt es sich um eine fakultative Bestimmung, die den Mitgliedstaaten ein wirksames Instrument bietet, um den Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien und die damit verbundenen Infrastrukturprojekte zu beschleunigen, wobei sorgfältig zwischen den beiden Erfordernissen abgewogen wird, einerseits den Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien deutlich zu beschleunigen und andererseits ökologisch gefährdete Gebiete zu schützen. Wie im Bericht der Kommission erläutert wird, hat dieser Artikel spürbare positive Ergebnisse nach sich gezogen, sowohl hinsichtlich der Zahl umgesetzter erfolgreicher Projekte im Bereich erneuerbarer Energien und der Netze als auch hinsichtlich des Beschleunigungspotenzials und der Verkürzung der Genehmigungsdauer in den Mitgliedstaaten, die davon Gebrauch gemacht haben. Nach dem Bericht der Kommission, der sich auf Schätzungen der Mitgliedstaaten und Interessenträger stützt, wird so eine Beschleunigung von mehreren Monaten und sogar von bis zu drei Jahren bei Offshore-Projekten möglich.
- (19) Nach den Erkenntnissen aus dem Bericht der Kommission ist eine Verlängerung des Artikels 6 der Verordnung (EU) 2022/2577 erforderlich, um Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien umgehend deutlich zu beschleunigen. Dieser Artikel kann und sollte für einen begrenzten Zeitraum zusätzlich zu den Bestimmungen der Richtlinie 2018/2001 über die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie (Artikel 15c) und von Gebieten für Netz- und Speicherinfrastruktur, die für die Integration von erneuerbarer Energie in das Stromsystem erforderlich ist (Artikel 15e), gelten.
- (20) Nach Artikel 15c der Richtlinie (EU) 2018/2001 müssen die Mitgliedstaaten innerhalb einer Frist von 27 Monaten nach dem Inkrafttreten der Richtlinie (EU) 2023/2413 Beschleunigungsgebiete für eine oder mehrere Technologien für erneuerbare Energien ausweisen. Auch wenn die Mitgliedstaaten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie (EU) 2023/2413 Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energien ausweisen können, ohne bis zum Ende der Umsetzungsfrist zu warten, ist für diese Ausweisung voraussichtlich ein längerer Zeitraum erforderlich als für die Ausweisung

der gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2022/2577 vorgesehenen Gebiete. Letztere Bestimmung sieht nämlich keine Verpflichtung vor, im Rahmen des Plans zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energien vorab geeignete Vorschriften über wirksame Minderungsmaßnahmen festzulegen, die in diesen Gebieten für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie und die damit verbundenen, vor Ort befindlichen Speicher ergriffen werden müssen, und es werden keine besonderen Verfahren für diese Gebiete eingeführt. Daher sollte die Anwendung von Artikel 6 zur weiteren Erleichterung der Durchführung von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energien für einen befristeten Zeitraum verlängert werden, damit die Mitgliedstaaten bestimmte Gebiete zügig ausweisen können und gleichzeitig die Möglichkeit haben, parallel dazu Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie gemäß Artikel 15c der Richtlinie (EU) 2018/2001 auszuweisen, um sicherzustellen, dass diese Gebiete innerhalb der in der Richtlinie festgelegten Frist bestimmt werden.

- (21) Artikel 15e der Richtlinie (EU) 2018/2001 enthält eine Bestimmung, die den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einräumt, unter bestimmten Bedingungen Gebiete für Netz- und Speicherinfrastrukturen auszuweisen, die für die Integration erneuerbarer Energien in das Stromnetz erforderlich sind. Angesichts des fakultativen Charakters von Artikel 6 der Verordnung (EU) 2022/2577 und Artikel 15e der Richtlinie (EU) 2018/2001 besteht keine rechtliche Gefahr eines Widerspruchs, da die Mitgliedstaaten entscheiden können, welche Bestimmung sie anwenden oder ob sie während der Geltungsdauer der genannten Verordnung sogar beide Bestimmungen anwenden, um parallel unterschiedliche Netzgebiete zu ermitteln, wobei die in diesen Rechtsakten festgelegten unterschiedlichen Bedingungen einzuhalten sind.
- (22) Die Bestimmungen des Übereinkommens der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (United Nations Economic Commission for Europe, UNECE) über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten („Übereinkommen von Aarhus“), die den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten betreffen, insbesondere die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten, bleiben anwendbar.
- (23) Der Grundsatz der Energiesolidarität ist ein allgemeiner Grundsatz des Unionsrechts und gilt für alle Mitgliedstaaten. Durch die Umsetzung des Grundsatzes der Energiesolidarität kommen die Vorteile der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Beschleunigung von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energien grenzübergreifend zum Tragen. Die Maßnahmen gelten für Anlagen im Bereich der erneuerbaren Energien in allen Mitgliedstaaten sowie für ein breites Spektrum an Projekten. Angesichts der Integration der Energiemärkte in der Union sollte jeder Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien in einem Mitgliedstaat auch Vorteile für die Versorgungssicherheit und niedrigere Preise in anderen Mitgliedstaaten nach sich ziehen. Er sollte dazu beitragen, dass Strom aus erneuerbaren Quellen über Grenzen hinweg dorthin fließen kann, wo er am dringendsten benötigt wird, und sicherstellen, dass günstig erzeugter Strom aus erneuerbaren Quellen in Mitgliedstaaten exportiert wird, in denen die Stromerzeugung teurer ist. Darüber hinaus wirken sich die in den Mitgliedstaaten neu installierten Kapazitäten für erneuerbare Energien insgesamt auf die Senkung der Gasnachfrage in der gesamten Union aus.

- (24) Nach Artikel 122 Absatz 1 AEUV kann der Rat auf Vorschlag der Kommission unbeschadet der sonstigen in den Verträgen vorgesehenen Verfahren im Geiste der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten über die der Wirtschaftslage angemessenen Maßnahmen beschließen, insbesondere falls gravierende Schwierigkeiten in der Versorgung mit bestimmten Waren, vor allem im Energiebereich, auftreten. Angesichts dieser Erwägungen stellen die Dringlichkeit und nach wie vor bestehende Instabilität der Energieversorgungslage und die dringende Notwendigkeit, den Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energiequellen zur Minderung der noch bestehenden Risiken für die Energieversorgung und der Volatilität der Energiepreise umgehend zu beschleunigen, eine solche Situation dar. Zudem ist zu berücksichtigen, dass das Ende der Legislaturperiode des Europäischen Parlaments bevorsteht, dass für die Annahme von Rechtsvorschriften im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens eine gewisse Zeit erforderlich ist und dass die Mitgliedstaaten und Investoren Vorhersehbarkeit und Rechtssicherheit hinsichtlich des Rechtsrahmens benötigen. Da die aktuelle Situation es erforderlich macht, einige Bestimmungen der Verordnung (EU) 2022/2577 um ein Jahr zu verlängern und eine neue Bestimmung hinzuzufügen, um der aktuellen Situation Rechnung zu tragen, ist es gerechtfertigt, Artikel 122 Absatz 1 AEUV als Rechtsgrundlage für diese Verordnung heranzuziehen.
- (25) Es besteht dringender Handlungsbedarf, da die Geltungsdauer der Verordnung (EU) 2022/2577 am 30. Juni 2024 endet und Investoren und Behörden so bald wie möglich Klarheit hinsichtlich des danach geltenden Rechtsrahmens haben müssen, um ihre Investitionsentscheidungen abzusichern und ihre Projekte entsprechend zu planen. Die Verlängerung der Verordnung sollte daher einige Monate vor dem Ende ihrer Geltungsdauer angenommen werden. Zudem sollte diese Verordnung aufgrund der Aufnahme einer neuen Bestimmung aus Gründen der Dringlichkeit am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft treten.
- (26) Die Anwendung der betreffenden Bestimmungen sollte für einen befristeten Zeitraum verlängert werden und zusammen mit der neuen Bestimmung bis zum 30. Juni 2025 in Kraft bleiben.
- (27) Da das Ziel dieser Verordnung von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (28) Die Verordnung (EU) 2022/2577 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Verordnung (EU) 2022/2577

Die Verordnung (EU) 2022/2577 wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Diese Verordnung gilt für alle Verfahren zur Genehmigungserteilung, deren Beginn innerhalb ihrer Geltungsdauer liegt, und sie lässt nationale Bestimmungen unberührt, mit denen kürzere als die in Artikel 5 Absatz 1 vorgesehenen Fristen festgelegt werden.“

Artikel 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mitgliedstaaten stellen bei Projekten, die als Projekte von überwiegendem öffentlichen Interesse anerkannt wurden, sicher, dass im Verfahren zur Planung und Genehmigungserteilung der Bau und Betrieb von Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen und der damit verbundene Ausbau der Netzinfrastruktur bei der fallweisen Abwägung der Rechtsinteressen Priorität erhalten. In Bezug auf den Artenschutz findet der vorstehende Satz bis zum 30. Juni 2024 nur Anwendung, wenn und soweit geeignete Artenschutzmaßnahmen, die zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Populationen der Art beitragen, ergriffen werden und für diesen Zweck ausreichende Finanzmittel und Flächen bereitgestellt werden.“

Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 3a
Fehlen alternativer oder zufriedenstellender Lösungen

Bei der Prüfung, ob es keine zufriedenstellenden Alternativlösungen für ein Projekt für eine Anlage oder Einrichtung zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen für die Zwecke des Artikels 6 Absatz 4 und des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates, des Artikels 4 Absatz 7 der Richtlinie 2000/60/EG und des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2009/147/EG gibt, kann diese Bedingung als erfüllt betrachtet werden, wenn es keine zufriedenstellenden Alternativlösungen gibt, mit denen dasselbe Ziel erreicht werden kann wie mit dem betreffenden Projekt, insbesondere was die Entwicklung derselben Kapazität für erneuerbare Energien mit derselben Energietechnologie innerhalb desselben oder eines ähnlichen Zeitrahmens betrifft, ohne dass dies zu deutlich höheren Kosten führt.“

Artikel 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Verfahren zur Genehmigungserteilung für Repowering-Projekte im Bereich erneuerbarer Energien in den gemäß Artikel 6 vorgesehenen Gebieten – darunter auch Genehmigungen für den Ausbau von Anlagen, die für den Netzanschluss erforderlich sind, wenn das Repowering zu einer Kapazitätserhöhung führt – darf nicht länger dauern als sechs Monate, einschließlich etwaiger Umweltverträglichkeitsprüfungen, die nach einschlägigen Rechtsvorschriften erforderlich sind.“

In Artikel 8 erhalten der Titel und der einleitende Satz folgende Fassung:

„Zeitpläne für das Genehmigungsverfahren für das Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen in den gemäß Artikel 6 vorgesehenen Gebieten

Bei der Anwendung der in Artikel 5 Absatz 1 genannten Fristen werden die folgenden Zeiträume nicht gezählt, es sei denn, sie fallen mit anderen behördlichen Stufen des Verfahrens zur Genehmigungserteilung zusammen.“

In Artikel 10 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„Artikel 1, Artikel 2 Absatz 1, Artikel 3 Absatz 2, Artikel 5 Absatz 1, Artikel 6 und Artikel 8 gelten jedoch bis zum 30. Juni 2025.“

Artikel 2

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung gilt ab dem 1. Juli 2024. Artikel 1 Absatz 3 gilt jedoch ab dem Tag seines Inkrafttretens.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin*